

## Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
6. Februar 2015Neunundsechzigste Tagung  
Neunundsechzigste Sitzung des Dritten Ausschusses (A/69/Add.2)

## 69/181. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in der bestätigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

die Bedeutung der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte betonend sowie die Tatsache, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von der Weltkonferenz das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>3</sup> festgelegt,

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993/30 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>4</sup> Resolution 55/2.

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ und ihr Ergebnisdokument

bekräftigend dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben maßgeblicher Fortschritte bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für landwirtschaftliche Produkte, Handelsvereinfachungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 21/32 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2002, frühere Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998, über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Bezug genommen wird,

unter Hinweis



2. anerkennt die Bedeutsamkeit aller Veranstaltungen zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, einschließlich der während der achtzehnten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion zum Thema „Der künftige Kurs bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung: zwischen Politik und Praxis“;

3. unterstützt die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008<sup>14</sup> verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen kann;

4. schließt sich den Empfehlungen an, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vierzehnten

ternationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. hebt außerdem hervor wie wichtig es ist, dass die Vorsitzende/Berichterstatteerin und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>11</sup> und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, und zugleich außerdem alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu bedenken, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nicht-wirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

11. ermutigt den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission der Menschenrechtsrat, 2.353pnds.5(n) .0271 Ter-4.7(enla)9(n)-oargat w.7(ends)2.2(c -.0 -.0028 Tw.





30. anerkennt ferner die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

31. hebt hervor, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

32. erinnert an die Politische Erklärung zu ~~W~~ und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die am 10. Juni 2011 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedet ~~wurde~~ <sup>19</sup> und ~~er~~ <sup>20</sup> hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in dieser Hinsicht ~~ern~~ <sup>21</sup> internationale Hilfe benötigt wird;

33. begrüßt

38. hebt hervor, wie dringend notwendig es ist, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedergewinnung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>23</sup>, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, wirksam durchzuführen;

39. hebt außerdem hervor, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

40. ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in seinem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

41. fordert die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen auf, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Politiken und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

42. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

43. ersucht den Generalsekretär außerdem der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden/Berichtersteller der Arbeitsgruppe, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen.

73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014

<sup>23</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachliche Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.